



Nr. 750

Fakultät 1 (5 Exemplare)

Fakultät 5 (5 Exemplare)

Institute der Fakultäten 1 und 5

Geschäftsstelle des Präsidiums (20 Ex)

Aushang

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technische Universität  
Braunschweig

Redaktion:  
Geschäftsstelle des Präsidiums  
Pockelsstr. 14  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4101  
Fax +49 (0) 531 391-4300

Datum: 17.02.2011

**Änderung der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Informations-Systemtechnik“ an der Technischen Universität Braunschweig, Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät und Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik**

Hiermit wird die von der mit der Wahrnehmung der Fakultätsaufgaben für den gemeinsamen Studiengang betrauten Gemeinsamen Kommission am 02.11.2010 beschlossene und vom Präsidenten am 04.02.2011 genehmigte Änderung der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Informations-Systemtechnik“ hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 18.02.2011 in Kraft.

# Änderung der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Informations-Systemtechnik“ an der Technischen Universität Braunschweig, Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät und Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik

## Abschnitt I

Die von der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät und der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik mit der Wahrnehmung der Fakultätsaufgaben für den gemeinsamen Studiengang betraute Gemeinsame Kommission hat am 02.11.2010 beschlossen, die Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Informations-Systemtechnik an der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 03.08.2006 (TU-Verköndungsblatt Nr. 449) wie folgt zu ändern:

1. In der Überschrift werden die Worte „Elektrotechnik und Informationstechnik“ durch die Worte „Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik“ ersetzt.
2. In der Präambel werden die Worte „Elektrotechnik und Informationstechnik“ durch die Worte „Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt, geändert:
  - a. In Absatz 1 werden die Worte „und gilt sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist“ gestrichen.
  - b. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wintersemester“ die Worte „und zum Sommersemester“ eingefügt.
  - c. Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die folgenden §§ 2 und 3 gelten, sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist.“
4. § 3 erhält folgende Fassung:

### „§ 3

Zur Ermittlung der Verfahrensnote werden die beiden mit der niedrigsten Rangzahl einer geordneten Liste von im Abitur belegten Unterrichtsfächer ausgewählt. Die Rangzahl der Fächer ist wie folgt:

1. Mathematik
2. Physik
3. Englisch
4. Deutsch“

## Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.